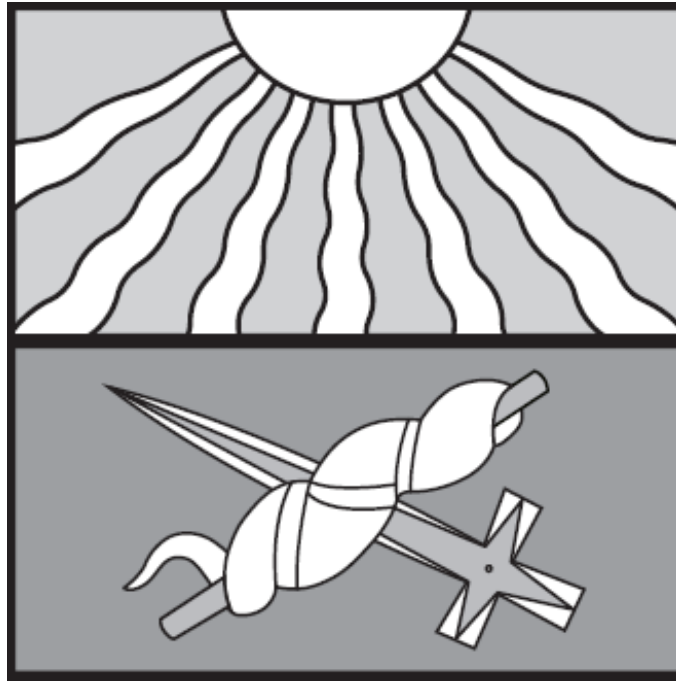


Einwohnergemeinde Lenk



KURTAXENREGLEMENT 2024

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

Grundsatz	3
Organisation	3
Steuerobjekt	3
Ansätze 1. Logiernacht	3
2. Pauschalkurtaxe	3
Ansätze 4	
Ausnahmen	4
Bezug 1. Beherbergende	4
2. Gewerbliche Anbieter	4
3. Eigentum/ Dauermiete	4
Ablieferung	5
Veranlagung	5
Steuerrecht	5
Widerhandlungen	5
Andere Abgaben	5
Inkrafttreten	6

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 66-2023 vom 14.03.2023)

Der Gemeinderat Lenk, gestützt auf das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lenk und Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000,

beschliesst:

- Grundsatz**
- Art. 1** ¹ Die Gemeinde Lenk erhebt eine Kurtaxe.
- ² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen
- ³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.
- Organisation**
- Art. 2** ¹ Die Lenk-Simmental Tourismus AG, nachstehend Tourismusorganisation genannt, vollzieht dieses Reglement und bezieht die Kurtaxe.
- ² Die Gemeinde Lenk entscheidet im Rahmen des übergeordneten Rechts über die Verwendung der Kurtaxe.
- ³ Sie finanziert mit den Erträgen einen Anteil des Aufwandes für die Freizeitinfrastruktur und weist der Tourismusorganisation die verbleibenden Erträge zur freien Verfügung zu.
- ⁴ Die Tourismusorganisation steht für den Vollzug dieses Reglements unter Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.
- Steuerobjekt**
- Art. 3** ¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Lenk, in der Gemeinde übernachten.
- ² Grundeigentum in Lenk befreit nicht von der Kurtaxe.
- Ansätze**
- 1. Logiernacht**
- Art. 4** ¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung
- | | | | |
|--|-----|--------------|------|
| a) in Hotels, Aparthotels, Pensionen, Motels, Berghäusern | Fr. | 5.00 bis Fr. | 6.50 |
| b) in Ferienhäusern, Ferienwohnungen | Fr. | 5.00 bis Fr. | 6.50 |
| c) in Wohnwagen, Mobilheimen u.ä. | Fr. | 5.00 bis Fr. | 6.50 |
| d) in Alphütten und Weidstafeln | Fr. | 2.50 bis Fr. | 4.50 |
| e) in Ferienheimen, Gruppenunterkünften, Jugendherbergen, Zelten | Fr. | 2.50 bis Fr. | 4.50 |
- ² Kinder von 6 bis 16 Jahren bezahlen die Hälfte der Ansätze.
- 2. Pauschalkurtaxe**
- Art. 5** ¹ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für
- | | | | |
|---|-----|----------------|---------|
| a) Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern | Fr. | 385.00 bis Fr. | 580.00 |
| Wohnungen mit 3 Zimmern | Fr. | 585.00 bis Fr. | 880.00 |
| Wohnungen mit 4 Zimmern | Fr. | 870.00 bis Fr. | 1305.00 |
| Zuschlag pro Zimmer | | | |
| 5.-7. Zimmer | Fr. | 150.00 bis Fr. | 225.00 |
| 8.-10. Zimmer | Fr. | 100.00 bis Fr. | 150.00 |
| b) Wohnwagen, Mobilheime, Zelte | Fr. | 385.00 bis Fr. | 580.00 |
| c) Alphütten und Weidstafel | Fr. | 195.00 bis Fr. | 350.00 |

² Zimmer von 30 bis 59 m² werden als 2 Zimmer, solche über 60 m² als 3 Zimmer gerechnet.

³ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

Ansätze

Art. 6 Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisation mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

Ausnahmen

Art. 7 ¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Lenk unentgeltlich übernachten
- b) Kinder unter 6 Jahren
- c) Wochen- und Kurzaufenthalter sowie Fahrende
- d) Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten
- e) Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alter- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können sowie ihre Betreuer
- f) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung
- g) Asylbewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.
- i) Erwerbstätige, welche vor Ort Service-, Bau- oder Installationsarbeiten ausführen.

² Home-Office-Arbeitende ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Lenk sind nicht von der Kurtaxenpflicht befreit.

³ Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug

1. Allgemein

Art. 8 ¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch

³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

2. Vermieter

Art. 9 ¹ Vermieter rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

² Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.

³ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

3. Eigentum/
Dauermiete

Art. 10 ¹ Den Eigentümern sowie den Dauermietern, die ihr Objekt selber nutzen, wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

² Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a) Verwandte in gerader Linie,

- b) voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder;
- c) Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben.

³ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die Kurtaxe gemäss Art. 4 zu bezahlen.

⁴ Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Tourismusorganisation.

⁵ Alle Personen gemäss Absatz 1 haften für die Jahrespauschale solidarisch.

Ablieferung

Art. 11 ¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen

- a) gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
- b) innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein.

Veranlagung

Art. 12 ¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemässen Ermessen fest.

² Wird die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemässen Ermessen fest.

³ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

Steuerrecht

Art. 13 ¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat.

Widerhandlungen

Art. 14 ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der Tourismusorganisation mit einer Busse von CHF 50 bis 5'000 bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2017 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0).

³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Andere Abgaben

Art. 15 Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.

Gästekarte

Art. 16 ¹ Die Tourismusorganisation kann eine Gästekarte abgeben.

² Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung, in welcher die Modalitäten wie Form, Berechtigte, Aussteller, Gültigkeit, Abgabestellen etc. geregelt sind.

Inkrafttreten

Art. 17 ¹ Dieses Reglement tritt per 01.01.2024 in Kraft

² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 18.04.2004.

Lenk, 14.03.2023

EINWOHNERGEMEINDERAT LENK

Präsident



R. Müller

Sekretär



T. Bucher